



Satzung der Gemeinde Eching
über
Grundsätze für das Jugendzentrum

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
§ 1 Aufgaben des Jugendzentrums	3
§ 2 Das Jugendzentrum als gemeindliche Einrichtung	3
§ 3 Organe und Zuständigkeiten	4
§ 4 Sitzungsgelder	6
§ 5 Haftung	6
§ 6 In-Kraft-Treten	6

Satzung über Grundsätze für das Jugendzentrum

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der aktuell geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben des Jugendzentrums

- (1) Das Echinger Jugendzentrum ist für alle Echinger Jugendlichen da. Es erfüllt eine besonders wichtige Aufgabe für alle Jugendlichen, die sich nicht in Vereinen, Verbänden oder anderen Gruppen binden wollen oder können.
- (2) Das Jugendzentrum hat allgemein die Aufgabe, die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher zu fördern, zur Eigeninitiative anzuregen und demokratisches Handeln zu begünstigen.
- (3) Das Jugendzentrum soll in Programmangebot und Betriebsablauf als vielseitige Informations-, Beratungs- und Bildungsstätte wirken. Es schafft Raum für kulturelle Interessen, sportliche Aktivitäten, politische Neigungen und kreative Beschäftigungen. Außerdem soll es dem Bedürfnis nach Unterhaltung und Geselligkeit gerecht werden.
- (4) Es ist wie im Konzept der offenen Jugendarbeit der Gemeinde beschrieben, ein Bestandteil der vernetzten Kinder- und Jugendarbeit.

§ 2

Das Jugendzentrum als gemeindliche Einrichtung

Das Jugendzentrum ist eine Einrichtung der Gemeinde Eching und wird in deren Trägerschaft betrieben. Die Gemeinde stellt für das Jugendzentrum ausreichendes Fachpersonal zur Verfügung, unterhält das Gebäude und stellt die notwendigen Mittel für den laufenden Betrieb zur Verfügung.

§ 3 Organe und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat bleibt oberstes Organ des Jugendzentrums. Er wird jedoch nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung tätig. Im Regelfall sollen alle zentralen Aufgaben vom Jugendrat erledigt werden. Der Gemeinderat wird in schwerwiegenden Fällen, sobald als möglich informiert.

(2) Der Jugendrat besteht aus:

- a) jeweils einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Durch Mehrheitsbeschluss können bis zu zwei weitere Personen aus dem Gemeinderat bestellt werden.
- b) einem Vertreter der Gemeindeverwaltung
- c) den im Jugendzentrum beschäftigten pädagogischen Mitarbeitern
- d) sechs Vertretern der Jugendlichen
- e) den beiden Echinger Geistlichen oder ihren Vertretern
- f) einem Vertreter der Echinger Vereine
- g) einem Vertreter der Eltern
- h) der Leitung der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien
- i) der/dem Jugendsozialarbeiter/in an der **Grund- und Mittelschule Eching**

(3) Die Wahl zum Jugendrat erfolgt:

- a) bei den Vertretern des Gemeinderates durch den Gemeinderat für die laufende Wahlperiode
- b) bei den Elternvertretern, wie den auf Vorschlag der Vereine benannten Vereinsvertretern, durch Bestimmung durch den Jugendrat für zwei Jahre,
- c) bei den Jugendvertretern durch Jugendzentrumsbesucher für zwei Jahre,
- d) zwei Jugendvertreter sollen unter 17 Jahre alt sein.
- e) Der Jugendrat hat das Recht, einen Vertreter der Jugendlichen im Jugendrat, bei schweren Vergehen und nach mehrmaligem Abmahnen durch die Pädagogischen Mitarbeiter des Jugendzentrums durch einfache Mehrheit des Jugendrates aus dem Jugendrat auszuschließen.
- f) Für den Ausschluss dieses Mitglieds ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Jugendratsmitglieder notwendig.

(4) Der Jugendrat ist zuständig für:

- a) Vorberatung des Haushaltsplanes für das Jugendzentrum und Beantragung der Mittel bei der Gemeinde
- b) Vorberatung für Entscheidungen, die der Gemeinderat hinsichtlich des Jugendzentrums zu treffen hat (Baumaßnahmen, Satzungsänderung etc.)
- c) Schlichtung von Konflikten, die auf der Ebene des Jugendzentrums nicht mehr zu lösen sind
- d) wechselseitige Information über Jugendarbeit in Eching
- e) Entgegennahme des Berichtes über die Aktivitäten des Jugendzentrums
- f) Der Jugendrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

(5) Pädagogisches Personal

- a) Im Jugendzentrum werden Sozialpädagogen / Erzieher und wenn möglich noch Praktikanten beschäftigt.
- b) Das pädagogische Personal hat die Leitung des Jugendzentrums. Es hat für die Realisierung der Konzeption des Jugendzentrums zu sorgen und die übrigen Organe des Jugendzentrums fachlich zu beraten.
- c) Das pädagogische Personal hat dafür zu sorgen, dass die Gesetze, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse des Jugendrates beachtet werden. Das pädagogische Personal erstellt einen Jahresbericht, der dem Jugendrat und dem Hauptausschuss vorzulegen ist.

(6) Jugendvertreter

Die Jugendvertreter treffen sich mindestens einmal monatlich mit den pädagogischen Mitarbeitern zur

- a) wechselseitigen Information über Anregungen und Kritik Jugendlicher am Jugendzentrum
- b) Festlegung des Programms
- c) Besprechung laufender Vorhaben und des Etats des Jugendzentrums
- d) Entscheidung über Hausordnungsfragen und
- e) Vorbereitung und Durchführung von Vollversammlungen.

- f) Über die Ergebnisse der jeweiligen Besprechungen wird bei der nächsten Sitzung der Jugendrat informiert.

§ 4 Sitzungsgelder

Jedes Jugendratmitglied hat Anspruch auf 10,00 € Sitzungsgeld pro teilgenommene Vollversammlung. Ausgenommen davon sind die Beschäftigten der Gemeinde Eching; diese erhalten hierfür eine Anrechnung der Arbeitszeit.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Gemeinde gegenüber den Benutzern des Jugendzentrums beschränkt sich auf grobfahrlässige Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eching über Grundsätze für das Jugendzentrum vom 18.12.2008 außer Kraft.

Eching, 28.01.2015

Josef Riemensberger
Erster Bürgermeister